

# Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geographie an der Freien Universität Berlin vom 30. Oktober 1996

(FU-Mitteilungen 30/1996 vom 23. November 1996)

*Bei dem folgenden Text handelt es sich um eine redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und ggf. Anhängen wird in dieser Fassung verzichtet.*

## § 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Geographie. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung für Geographie wird der akademische Grad einer Diplom-Geographin („Dipl.-Geogr.“) bzw. eines Diplom-Geographen („Dipl.-Geogr.“) verliehen.

## § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die Prüfungs- und die Studienordnung stellen sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium umfasst das Hauptfach Geographie und zwei Nebenfächer; das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das auch insgesamt drei Monate für ein außeruniversitäres Berufspraktikum bzw. Auslandsstudium sowie die Durchführung der Prüfungen umfasst.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens 140 Semesterwochenstunden. Davon sind für das Nebenfachstudium insgesamt mindestens 60 Semesterwochenstunden vorgesehen. Hinzu kommen im Rahmen des gesamten Diplomstudiengangs Lehrveranstaltungen nach freier Wahl von etwa 20 Semesterwochenstunden.

(4) Während des Studiums haben die Studierenden ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben usw.) zu absolvieren bzw. können ersatzweise ein Auslandsstudium durchführen. Das außeruniversitäre Berufspraktikum dauert drei Monate.

(5) Hinsichtlich der Beratungsgespräche gemäß § 30 Abs. 2 und 4 BerlHG gilt die Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität vom 19. Januar 1994. Die Beratungsgespräche werden von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt (§ 5 Abs. 1).

## § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen im Hauptfach Geographie sowie in zwei Nebenfächern und soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll im neunten Fachsemester abgeschlossen sein. Sie besteht aus der Diplomarbeit und den Prüfungen im Hauptfach Geographie sowie

in zwei Nebenfächern. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 19 und 23 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung sollen jeweils innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen erbracht werden.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus Angehörigen des Fachs Geographie bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Hauptstudium des Diplomstudienganges Geographie. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, die der Studentin bzw. des Studenten ein Jahr. Erneute Bestellung ist möglich. Mitglieder, die nicht in der gesamten Amtszeit zur Verfügung stehen, werden nach ihrem schriftlich mitgeteilten Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss durch die Bestellung neuer Mitglieder ersetzt.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein Vertreter werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren des Prüfungsausschusses für zwei Jahre gewählt und durch den Fachbereichsrat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt die ihr bzw. die ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss kann der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen. Die Übertragung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer sowie Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren und andere nach § 32 Abs. 3 BerlHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Prüfer, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehr-tätigkeit ausübt haben, sind vorrangig zu bestellen.

(2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Geographie oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll vor Beurteilung der Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten gehört werden.

(3) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

## § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 19 und § 23),
3. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung für den Diplomstudiengang an der Freien Universität Berlin eingeschrieben ist. Von dieser Zulassungsvoraussetzung kann der Diplomprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen abweichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich und spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. Angabe der gemäß § 20 Abs. 3 und 4 bzw. § 24 Abs. 2 gewählten Nebenfächer,
4. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geographie oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Geographie oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Wirkungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungstermine werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Mit Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Frist verkürzt werden.

## § 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die Klausurarbeit (§ 8),
3. die Diplomarbeit (§ 9).

(2) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ersetzt der Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 8 Mündliche Prüfungen, Klausurarbeit

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Die einzelnen mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat und Prüfungsfach in der Diplom-Vorprüfung ca. 30 Minuten bzw. in der Diplomprüfung ca. 45 Minuten und werden vor jeweils verschiedenen Prüferinnen bzw. Prüfern in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern festzuhalten. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und -antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll wird von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern unterzeichnet und den Prüfungsakten beigelegt. Die Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer mit einer der in § 10 Abs. 1 vorgesehenen Note bewertet. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist der Kandidatin

bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Im Anschluss an die jeweiligen mündlichen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung im Hauptfach Geographie schließt sich ein Beratungsgespräch über die Organisation des Hauptstudiums an.

(3) Die mündlichen Prüfungsleistungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Themen zur Auswahl können gegeben werden.

(5) Die Klausurarbeit wird von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern innerhalb einer Frist von vier Wochen bewertet. Die Note wird entsprechend § 10 Abs. 1 gebildet. Bei unterschiedlichen Bewertungen werden die Noten gemittelt und die Notenskala des § 10 Abs. 1 wird angewendet. Wird die Klausurarbeit mit weniger als 4,0 bewertet, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt (siehe § 20 Abs. 2).

(6) Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift über den Ablauf und besondere Vorkommnisse zu fertigen und von der Aufsichtsführenden bzw. dem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen.

(7) Die für die schriftliche Prüfung zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Prüferin bzw. des jeweiligen Prüfers; sie werden bei der Ladung zum jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben.

### § 9 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Hauptfach Geographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit wird in der Regel nach den mündlichen Fachprüfungen angefertigt, die innerhalb einer Frist von vier Wochen stattfinden sollen. Das Thema der Diplomarbeit wird am Tag nach der letzten mündlichen Prüfung ausgegeben. Die Diplomarbeit kann auf schriftlichen Antrag hin in begründeten Fällen nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und mit Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses vor der mündlichen Prüfung angefertigt werden. In diesem Falle wird das Thema der Diplomarbeit mit der Zulassung ausgegeben. Die Studentin bzw. der Student hat dann ab dem Tag nach der Abgabe der Diplomarbeit eine Frist von vier Wochen, innerhalb der die mündlichen Prüfungen stattfinden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder bzw. jedem gemäß § 5 Abs. 1 Prüfungsberechtigten angeregt und betreut werden. Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin bzw. den Betreuer auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Das Thema der Arbeit gibt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers nach

Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers und des Themenvorschlag der Diplomarbeit weist die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nach.

(4) Für die Diplomarbeit ist in der Regel ein Thema zu stellen, das mit Arbeiten im Gelände, empirischen Erhebungen und/oder mit der Bearbeitung von sonstigen Originalmaterialien (Urkunden, Statistiken, Karten, Luftbildern usw.) verbunden und nach Möglichkeit auf die Berufspraxis bezogen ist. Das Thema der Diplomarbeit soll auf Inhalte des gewählten Studienschwerpunkts und der entsprechenden Studienleistungen bezogen sein.

(5) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Freien Universität Berlin ausgeführt werden, wenn sie dort von einer Prüferin bzw. einem Prüfer der Freien Universität Berlin betreut werden kann.

(6) Hat sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat vergebens bemüht, zu den in § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 vorgesehenen Zeitpunkten ein Thema für die Diplomarbeit zu erhalten, so sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er ein Thema erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann jedoch der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, im Einverständnis mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema einer Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(8) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung maschinenschriftlich und im festen Einband an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(9) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabzeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(11) Die Diplomarbeit wird in der Regel mindestens von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern innerhalb einer Frist von drei Monaten gemäß § 10 Abs. 1 bewertet. Eine der Prüferinnen ist die Betreuerin bzw. einer der Prüfer ist der Betreuer, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit angeregt hat. Beide Noten werden gemäß

§ 10 Abs. 2 gemittelt und die Notenskala des § 10 Abs. 1 wird angewendet, sofern die Arbeit nicht mit einer Differenz von mehr als einer Note bewertet wird. In diesem Fall wird die Note nach Beratung zwischen den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern und im Benehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses endgültig festgelegt (vgl. auch § 26 Abs. 3).

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2,0 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
- 3,0 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- 4,0 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
- 5,0 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 4,3 und 4,7 sind ebenso wie die Noten 0,7 und 5,3 ausgeschlossen.

Die Prüfung in einem einzelnen Prüfungsfach ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird. Die Gesamtpflichtprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelpflichtprüfungen der Prüfungsfächer bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Fachprüfungen, die Gesamtnote der Diplomprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit, die doppelt gewertet wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,5: sehr gut
- von 1,6 bis 2,5: gut
- von 2,6 bis 3,5: befriedigend
- von 3,6 bis 4,0: ausreichend
- über 4,0: nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung wird bei Einvernehmen mit allen Prüferinnen und Prüfern das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Voraussetzung dafür ist, dass alle Prüfungsleistungen mit 1,0 bewertet wurden.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (= 5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie bzw. er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschungshandlung einschließlich Versuch oder Beihilfe hierzu oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Helferinnen bzw. Helfer zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwer wiegenden Fällen der Erschleichung der Zulassung, der Täuschung oder des Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen gänzlich ausschließen.

(4) Eventuelle Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens vor der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer geltend gemacht werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor solchen Entscheidungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat gehört werden.

## § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden und keine Prüfungsleistungen im Rahmen von Abschlussprüfungen sind, können zweimal wiederholt werden. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die gesamte Prüfung zu wiederholen ist (§ 21 Abs. 2). Fachprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden und Prüfungsleistungen im Rahmen von Abschlussprüfungen sind, können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen, die von den Studierenden nicht zu vertreten sind, möglich. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die gesamte Prüfung zu wiederholen ist (§ 26 Abs. 2). Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (Ausnahmen entsprechend § 12 Abs. 5).

(2) Zur Wiederholung hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat entsprechend der gemäß § 13 Abs. 3 gesetzten Frist anzumelden. Bei Versäumnis der vom Prüfungsausschuss festgelegten Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als „nicht bestanden (5,0)“, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(3) Prüfungen oder Prüfungsabschnitte, die an einer anderen Hochschule bereits erstmals abgelegt wurden und ganz oder teilweise nicht bestanden worden sind oder als nicht bestanden gelten, können an der Freien Universität nur im Wege der Wiederholung abgelegt werden; Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die erzielten Noten stets die Noten der vorhergegangenen Prüfungen.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Ablauf des vierten Fachsemesters die Diplom-Vorprüfung bzw. vor Ablauf des neunten Fachsemesters die Diplomprüfung abgelegt haben, erhalten die Möglichkeit eines Freiversuchs.

1. Eine in diesem Sinne nicht bestandene Fachprüfung in der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn alle Fachprüfungen bis zum Ende des vierten bzw. neunten Semesters abgelegt sind.
2. Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Frist für den Freiversuch um ein Semester. Das Gleiche gilt für einen längeren Studienaufenthalt im Ausland, sofern für diese Zeit keine Beurlaubung bestand, oder wenn mindestens zwei Semester als gewähltes Mitglied eines gesetzlichen Gremiums in der Selbstverwaltung der Universität nachgewiesen sind. Die Verlängerung der Meldefrist für einen Freiversuch aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen darf zwei Semester insgesamt nicht überschreiten.
3. Im Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Prüfung im Freiversuch kann jederzeit zurückgetreten werden. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann in jedem Ausbildungsabschnitt nur einmal Gebrauch gemacht werden.
4. Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Fachprüfung im Freiversuch bestanden, kann sie bzw. er diesen zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Dabei zählt das jeweils bessere Prüfungsergebnis. Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen des Freiversuchs auf spätere Prüfungsversuche findet nur auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt.

### **§ 13 Zeugnis, Bescheinigung von Prüfungsleistungen und Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten, gegebenenfalls die Note und das Thema der Diplomarbeit, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, die Gesamtnote sowie das Prädikat nach Maßgabe des § 10 enthält. Im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung wird auf Antrag die Dauer des Studiums angegeben. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung auch erbrachte Leistungen in Zusatzfächern aufgenommen werden, die jedoch nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen werden.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und gegebenenfalls in welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid enthält alle erzielten Einzelleistungen.

(4) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag ein Jahr lang ab dem Datum des Prüfungszeugnisses Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Protokolle der mündlichen Prüfungsleistungen gewährt.

### **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt der § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 1994.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Geographie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Abschlussziel der Diplomprüfung werden, wenn der Studiengang entsprechend der geltenden Rahmenordnung eingerichtet ist, ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.
- (3) Einschlägige, berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag als außeruniversitäre Berufspraktika (gemäß § 23 Abs. 1.2) anerkannt werden.

### **§ 15 Diplomurkunde**

- (1) Nach bestandener Diplomprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis die Diplomurkunde ausgehändigt, welches das Datum des Zeugnisses enthält. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

### **§ 16 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach dem Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Zeugnis und die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist

von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Im Einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Zielen und Inhalten des Grundstudiums in Geographie und in den beiden Nebenfächern.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, dass sie im Regelfall bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird zusammenhängend durchgeführt und soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(4) Der Prüfungsausschuss regelt die zeitliche Organisationsform der Durchführung der Prüfung.

## § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Neben den in § 6 geforderten Nachweisen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

1. Im Hauptfach Geographie die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

*(Erläuterung:*

*V/S: Die Lehrveranstaltung kann in Form einer Vorlesung oder eines Seminars angeboten sein. Entsprechend gilt V/MS/GP.*

*V/S: Die Lehrveranstaltung setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen, die inhaltlich miteinander verbunden sind; z.B. Vorlesung und Seminar hierzu. Entsprechend gilt V-US-GP).*

- 1.1. Studienbereich A (Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie) insgesamt 16 SWS und 2 Leistungsnachweise in:

*V-S Einführung in die Kartographie*

*V-S Geo-Statistik I*

- 1.2. Studienbereich B (Physische Geographie) insgesamt 10 SWS und 2 Leistungsnachweise in:

*V-US-GP Einführung in die Physische Geographie*

*V/MS/GP Teilgebiet der Physischen Geographie*

- 1.3. Studienbereich C (Anthropogeographie) insgesamt 10 SWS und 2 Leistungsnachweise in:

*V-US-GP Einführung in die Anthropogeographie*

*V/MS/GP Teilgebiet der Anthropogeographie*

- 1.4. Studienbereich D (Raumbezogene Planung und Geoinformation) insgesamt 4 SWS und 1 Leistungsnachweis in:

*V/S Allgemeine Grundlagen der Raumplanung*

Bemerkung: Unter den Punkten 1.1. bis 1.4. sind mindestens 14 Geländetage nachzuweisen.

2. Die Angabe der beiden Nebenfächer gemäß § 20 Absätze 3 und 4.

3. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern werden vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften geregelt. Soweit von diesen Fachbereichen oder Zentralinstituten Regelungen getroffen wurden, gelten diese. Jedoch sind gemäß § 2 Abs. 3 ein Mindeststundenumfang nachzuweisen und gemäß § 20 mindestens ein Leistungsnachweis in jedem Nebenfach zur Diplom-Vorprüfung vorzulegen. Für die Prüfung im Nebenfach gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung geforderten Leistungsnachweise können innerhalb des Grundstudiums (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1) beliebig oft wiederholt werden.

## § 20 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen:

- einer Klausurarbeit im Studienbereich A „Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie“
- einer mündlichen Prüfung im Studienbereich B „Physische Geographie“ unter Mitberücksichtigung des Studienbereichs D „Raumbezogene Planung und Geoinformation“
- einer mündlichen Prüfung im Studienbereich C „Anthropogeographie“ unter Mitberücksichtigung des Studienbereichs D „Raumbezogene Planung und Geoinformation“
- einer mündlichen Prüfung im ersten Nebenfach
- einer mündlichen Prüfung im zweiten Nebenfach.

Die Dauer der Klausur beträgt 4 Stunden, die Dauer der mündlichen Prüfungen jeweils ca. 30 Minuten.

(2) Bei der schriftlichen Fachprüfung soll die Note „nicht ausreichend (5,0)“ nur nach einer mündlichen, ca. 15 Minuten dauernden Ergänzungsprüfung, die Stichentscheidungscharakter hat, erteilt werden. § 8 Abs. 1-3 gilt entsprechend.

(3) Als Nebenfächer können folgende Fächer oder Teilgebiete von Fächern gewählt werden:

Erstes Nebenfach nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten:

- Mathematik, Informatik, Statistik oder
- Chemie, Physik, Biologie (bzw. Botanik oder Zoologie) oder
- Wirtschaftswissenschaft (VWL oder BWL), Soziologie, Teilgebiete des Rechts

Zweites Nebenfach nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten:

- eines der nicht gewählten Fächer aus der Gruppe der ersten Nebenfächer oder
- Meteorologie, Geologie, Landschaftsplanung, Kartographie, Stadt- und Regionalplanung, Agrarentwicklung, Neuere Geschichte, Politikwissenschaft, Ethnologie, Verkehrswesen, Informationswissenschaft.

(4) Andere als die in Abs. 3 angeführten Nebenfächer können auf schriftlichen Antrag von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 3, § 19 Abs. 1.3 und § 23 Abs. 1.7 genügen, eine mit dem Ziel der Ausbildung und Prüfung zu ver-

einbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben, eine prüfungsberechtigte Lehrperson an einer wissenschaftlichen Hochschule zur Verfügung steht, der zuständige Fachbereich mit der vorhandenen Ausstattung einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb sicherstellt und den Nebenfächern gemäß Abs. 3 vergleichbare Zulassungs- und Prüfungsanforderungen gewährleistet sind. Über eine Zulassung zur Diplomprüfung kann ohne die Entscheidung zur Studien- und Prüfungsfähigkeit des gewählten Nebenfachs gemäß Satz 1 nicht entschieden werden.

### § 21 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind.

(2) Die mit „nicht ausreichend (über 4,0)“ bewerteten Fächer müssen zum nächsten Prüfungstermin gemäß § 12 Abs. 2 wiederholt werden. Sofern die aus den Fachnoten gebildete Gesamtnote mindestens „ausreichend (4,0)“ ist, sind nur die nicht bestandenen Fächer zu wiederholen, andernfalls ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung enthält:

1. die Noten der Fachprüfungen und den Namen der jeweiligen Prüferin bzw. des jeweiligen Prüfers,
2. die Gesamtnote und
3. die bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung benötigte Fachstudiendauer (auf Antrag).

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde.

### § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang zur Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung beginnt im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Semesters (einschließlich Berufspraktikum). Die Fachprüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein, gefolgt vom Zeitraum für die Anfertigung der Diplomarbeit (vgl. § 9). Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass das gesamte Prüfungsverfahren innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) abgeschlossen werden kann.

### § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Neben den in § 6 geforderten Nachweisen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung:

1. die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes,
2. die erfolgreiche Ableistung eines außeruniversitären Berufspraktikums (gemäß § 2 Abs. 4), für das eine Berichtspflicht über die Praktikumszeit besteht und das durch eine prüfungsberechtigte Person (gemäß § 5 Abs. 1) nach Maßgabe der Diplom-Studienordnung anerkannt worden ist, bzw. eines fachlich nachgewiesenen mindestens einsemestrigen Auslandsstudiums (gemäß § 2 Abs. 4),

3. im Hauptfach Geographie die Angabe über die Wahl des Studienschwerpunkts,
4. im Hauptfach Geographie die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

(Erläuterungen:

V/S: die Lehrveranstaltung kann in Form einer Vorlesung oder eines Seminars angeboten sein. Entsprechend gilt V/S/OS.

P-GP: die Lehrveranstaltung setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen, die inhaltlich miteinander verbunden sind; z. B. Projekt und Geländepraktikum zum Projekt. Entsprechend gilt V/S-GP bzw. OS-GP).

#### 4.1 Studienbereich A

(Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie) insgesamt 10 SWS und 1 Leistungsnachweis in:

V/S Wahlpflichtveranstaltung (s. DStO § 11)

#### 4.2 Studienbereich B (Physische Geographie):

4.2.1 falls Studienschwerpunkt:

insgesamt 16 SWS und 2 Leistungsnachweise in:

P-GP Projekt

OS Teilgebiet der Physischen Geographie

4.2.2 falls nicht Studienschwerpunkt:

insgesamt 6 SWS und 1 Leistungsnachweis in:

V/S-GP oder

V/S/OS Teilgebiet der Physischen Geographie (s. DStO § 11)

#### 4.3 Studienbereich C (Anthropogeographie):

4.3.1 falls Studienschwerpunkt:

insgesamt 16 SWS und 2 Leistungsnachweise in:

P-GP Projekt

OS Teilgebiet der Anthropogeographie

4.3.2. falls nicht Studienschwerpunkt:

insgesamt 6 SWS und 1 Leistungsnachweis in:

V/S-GP oder

V/S/OS Teilgebiet der Anthropogeographie (s. DStO § 11)

#### 4.4. Studienbereich D (Raumbezogene Planung und Geoinformation):

insgesamt 8 SWS und 1 Leistungsnachweis in:

OS-GP Teilgebiet der speziellen Raumbezogenen Planung und Geoinformation

Bemerkung: Unter den Punkten 4.1. bis 4.4. sind mindestens 21 Geländetage nachzuweisen.

5. Angabe des von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Diplomarbeit vorgeschlagenen Themas der Diplomarbeit sowie die Bestätigung der Betreuungsübernahme durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.
6. Angabe der beiden Nebenfächer gemäß § 20 Absätze 3 und 4 sowie § 24 Abs. 2.
7. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen in den beiden zu wählenden Nebenfächern werden vom jeweiligen Fachbereich oder Zentralinstitut im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften geregelt. Soweit von diesen Fachbereichen oder Zentralinstituten Regelungen getroffen wurden, gelten diese. Jedoch sind

gemäß § 2 Abs. 3 ein Mindestumfang nachzuweisen und gemäß § 24 mindestens ein Leistungsnachweis in jedem Nebenfach zur Diplomprüfung vorzulegen. Für die Prüfung im Nebenfach gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten Leistungsnachweise können innerhalb des Hauptstudiums (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1) beliebig oft wiederholt werden.

## § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a. einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) im Hauptfach Geographie,
- b. zwei jeweils ca. 45 Minuten dauernden mündlichen Fachprüfungen in dem gewählten Studienschwerpunkt des Hauptfaches Geographie:
  - b.1. bei Wahl des naturwissenschaftlichen Studienschwerpunktes in zwei Teilbereichen der Physischen Geographie (Studienbereich B) unter Mitberücksichtigung des Studienbereiches A „Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen“.
  - b.2. bei Wahl des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunktes in zwei Teilbereichen der Anthropogeographie (Studienbereich C) unter Mitberücksichtigung des Studienbereiches A „Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen“.
- c. einer ca. 45 Minuten dauernden mündlichen Fachprüfung im Studienbereich D „Raumbezogene Planung und Geoinformation“ des Hauptfaches Geographie sowie
- d. je einer ca. 45 Minuten dauernden mündlichen Fachprüfung in den beiden Nebenfächern.

(2) Als Nebenfächer sind die im Grundstudium gewählten und mit der absolvierten Diplom-Vorprüfung in Geographie verknüpften Fächer beizubehalten (vgl. § 20 Absätze 3 und 4). Auf schriftlichen Antrag können die gewählten Nebenfächer des Grundstudiums gewechselt werden und von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch andere als die angeführten Nebenfächer zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 3, § 19 Abs. 1.2 und § 23 Abs. 1.7 genügen, eine dem Ziel der Ausbildung und Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben und eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht, der zuständige Fachbereich mit der vorhandenen Ausstattung einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb sicherstellen kann und den Nebenfächern gemäß § 20 Abs. 3 vergleichbare Zulassungs- und Prüfungsanforderungen gewährleistet sind. In diesem Fall sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die gewählten Nebenfächer spätestens am Ende des Semesters schriftlich anzuzeigen, das der Diplom-Vorprüfung folgt. Bei Wechsel der Nebenfächer ist das jeweilige Grundstudium nachzuholen.

(3) Für jede der fünf mündlichen Prüfungen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat in ihrem bzw. seinem Antrag auf Zulassung Spezialgebiete angeben, in denen sie bzw. er besondere Kenntnisse aufweist. Diese Spezialgebiete sollen in den mündlichen Fachprüfungen Berücksichtigung erfahren.

## § 25 Zusatzfach

(1) Auf Wunsch kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen in einem weiteren als den vorgeschriebenen zwei Nebenfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Die Voraussetzungen für die Prüfung im Zusatzfach und das Prüfungsverfahren werden bestimmt durch die Regelungen des Fachbereichs oder des Zentralinstituts, der bzw. das für das jeweilige Zusatzfach zuständig ist. Für das Zusatzfach sollen insgesamt 16 bis 20 Semesterwochenstunden vorgesehen werden. Es sind mindestens zwei Leistungsnachweise vorzulegen.

(3) Für die Prüfung im Zusatzfach bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten aus dem für das Zusatzfach zuständigen Fachbereich bzw. Zentralinstitut. Die vorgesehene Prüferin bzw. der vorgesehene Prüfer stellt vor der Meldung zur Prüfung fest, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Sie bzw. er bescheinigt dies zusammen mit der Zustimmung, die Prüfung im betreffenden Zusatzfach durchzuführen.

(4) Die Prüfung im Zusatzfach wird im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 24 von der dafür bestellten Prüferin bzw. dem dafür bestellten Prüfer durchgeführt. Sie soll ca. 30 Minuten dauern und erstreckt sich auf zwei von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten vorgeschlagene Themenbereiche.

(5) Die Bewertung der Prüfung im Zusatzfach erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer des Zusatzfaches gemäß den Bestimmungen des § 10. Das Ergebnis der Prüfung wird in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 2 und 3 jedoch nicht miteinbezogen.

## § 26 Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind.

(2) Die mit „nicht ausreichend (über 4,0)“ bewerteten Fachprüfungen müssen innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Frist wiederholt werden. Sofern der aus den Noten der Fachprüfungen (mündliche Prüfungen) gebildete Notendurchschnitt mindestens „ausreichend (4,0)“ ist, sind nur die nicht bestandenen Fachprüfungen zu wiederholen, andernfalls ist die gesamte mündliche Prüfung zu wiederholen.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert oder nicht mindestens mit der Note „ausreichend (= 4,0)“ bewertet, so gilt die Diplomprüfung insgesamt als nicht bestanden. Eine mündliche Prüfung findet – sofern die Diplomprüfung mit der Diplomarbeit begonnen hat – in diesem Falle nicht statt. Für den Fall, dass die mündlichen Prüfungen bereits abgelegt wurden, sind diese erneut zu absolvieren. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist in jedem Falle bei der erneuten Prüfungsanmeldung ein neues Thema für die Diplomarbeit zu stellen. Die Fristenregelung nach § 12 Abs. 2 ist zu beachten. Wird auch die zweite Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend (= 4,0)“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Die Diplomarbeit oder Teile davon dürfen nur mit Zustimmung des Betreuers und der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses publiziert werden.

- (5) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung enthält:
1. den gewählten Studienschwerpunkt,
  2. das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers,
  3. die Noten der Fachprüfungen und den Namen der jeweiligen Prüferin bzw. des jeweiligen Prüfers,
  4. die Gesamtnote,
  5. ggf. die Prüfungsnote und den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers eines Zusatzfaches und
  6. die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudierendauer (auf Antrag).
- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde.

### **§ 27 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die den Diplomstudiengang Geographie am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
- (2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die sich innerhalb der ersten beiden Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung anmelden, legen ihre Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin vom 16. Juli 1986 ab.
- (3) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die sich nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung erstmals am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung anmelden, können ihre Prüfungen auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Dies ist bei der erstmaligen Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung anzugeben.
- (4) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die sich später als zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung anmelden, legen ihre Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.

### **§ 28 In-Kraft-Treten**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.